



Wer definiert den Schutzbereich der Religionsfreiheit?

Zur Rolle der Religionsgemeinschaften bei der Auslegung des Rechts

Das Recht auf Religionsfreiheit gehört historisch zum unbestrittenen Kern des Menschenrechtsethos. Seine reale Schutzwirkung entscheidet sich aber erst in der konkreten Auslegung und Anwendung. Sie ist deswegen auch von politischen und kulturellen Faktoren abhängig. Da es dem Schutzanspruch der Religionsfreiheit zuwider liefe, wenn Gesetzgebung und Rechtsprechung eigenmächtig ein bestimmtes Verständnis von religiöser Praxis heranzögen, kommt den Religionsgemeinschaften bei der Auslegung des Rechtsanspruchs eine entscheidende Rolle zu. Für die christlichen Kirchen in Deutschland heißt das: Sie sollten künftig benennen können, welches nach ihrem Selbstverständnis die schützenswerten Aspekte ihrer eigenen religiösen Praxis sind. Das macht eine neue Positionierung im Verhältnis der Kirchen zum Staat erforderlich.



Daniel Bogner

In den Sozialwissenschaften und unter Historikern gibt es gegenwärtig eine rege Debatte, in der nach dem „Ursprung“ der Menschenrechte gefragt wird. Ausgelöst werden diese Diskussionen durch die Beobachtung, dass sich die Menschenrechte in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich zu einem unhintergehbaren Normbestand entwickelt haben. An ihnen kommt in der völkerrechtlichen Diskussion keiner mehr vorbei, sie sind aber auch aus zahlreichen gesellschaftlichen Debatten als ethisch-moralischer Maßstab nicht mehr wegzudenken. Da liegt es nahe die Frage zu stellen, wie es zu dieser prominenten Rolle eigentlich kommen konnte (Joas, 2011; Hoffmann, 2010).

Unter sozialetischen Vorzeichen bleibt allerdings eine andere Perspektive von noch größerem Interesse, näm-

lich die Frage, wie es um die *Wirkung* der Menschenrechte bestellt ist. In juristischer Terminologie wird zwischen der Rechtsgeltung und der Rechtswirklichkeit unterschieden. Dass ein An-

spruch in Form des Rechts positiviert ist, bedeutet noch nicht, dass dieser Anspruch in der sozialen Wirklichkeit auch hinreichend respektiert wird.

Gefährdungen des Menschenrechts auf Religionsfreiheit

In besonderer Weise lässt sich dieser Zusammenhang beim Recht auf Religionsfreiheit beobachten. Es gehört unbestritten zum Kernbestand der Menschenrechte und wurde in mehrfacher Weise und in zunehmend präziseren begrifflichen Kategorien in geschriebenes und geltendes Recht gefasst, sowohl auf internationaler Ebene (UN-Menschenrechtspakte, Europäische Menschenrechtskonvention) als auch im nationalen Recht (Artikel 4 GG). Dennoch kann man seit längerem ein

Ansteigen religionsbezogener Konflikte beobachten, die sich entlang der praktischen Auslegung des Rechts auf religiöse Freiheit entzünden (Kippenberg u. Reuter, 2010). Manfred Nowak hält es gar für ein „besonders kontroverses Recht“ (Bielefeldt, 2012, 14), was aber nicht in erster Linie daran liegt, dass es zahlreiche Verletzungen der Religionsfreiheit gibt; denn das Gleiche gilt für die allermeisten Menschenrechte. Mehr als andere Rechtsansprüche ist die Religionsfreiheit konzeptionel-